

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Münzer Bioindustrie GmbH (MBI) Division: Biodiesel FN 256260d

## **I. Geltung**

- (1) Für Bestellungen, allgemeine Aufträge und Lieferabrufe der MBI gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegengestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verkaufsbedingungen o. Ä. des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Abweichungen in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen usw. gelten nur, wenn sie seitens der MBI ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Die Ausführung der Bestellung gilt als uneingeschränkte Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch bei allen zukünftigen Bestellungen.

- (2) Der Lieferant erkennt die allgemeinen Einkaufsbedingungen der MBI an, auch wenn dies nicht ausdrücklich erklärt wird – selbst dann, wenn von Seiten des Lieferanten Gegenteiliges behauptet wird.

## **II. Angebote/Bestellungen**

- (1) Durch Angebote dürfen der MBI keine Kosten entstehen.
- (2) Vom Lieferanten erstellte Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich und gelten zumindest für die Dauer von zwei Wochen, außer es wird schriftlich etwas anderes vereinbart.
- (3) Bestellungen erhalten ihre Gültigkeit nur durch Schriftform. Weiters müssen sie von den dafür befugten Abteilungen durchgeführt werden. Abrufe lieferbereiter Bestände können durch die Operationsabteilung oder der Einkaufsabteilung sowohl schriftlich als auch telefonisch erfolgen.

- (4) Bestellungen sind schnellstmöglich, jedoch spätestens nach drei Werktagen schriftlich per E-Mail mittels Unterfertigung der Bestellung durch den Lieferanten zu bestätigen, andernfalls ist die MBI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der MBI Kosten in Rechnung gestellt werden.

Sollte eine Auftragsbestätigung eine Abweichung von der Bestellung aufweisen, so ist die MBI deutlich – unter Darstellung der Abweichung – darauf hinzuweisen. Die MBI muss diesen Änderungen ausdrücklich und auch schriftlich zustimmen.

- (5) Eine Weitergabe der Bestellungen an Dritte ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der MBI gestattet; hierdurch entsteht jedoch kein Rechtsverhältnis zwischen der MBI und dem Sublieferanten. Die Haftung des Sublieferanten bleibt in jedem Fall bei dem von der MBI beauftragten Lieferanten.

### **III. Vertragsabschluss**

Verträge kommen – ungeachtet von erstellten Angeboten – stets mit dem Inhalt der schriftlich per E-Mail/WhatsApp oder ähnlichem Medium erteilten Bestellung der MBI zu Stande. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen welcher Art auch immer werden für die MBI erst dann verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt werden.

### **IV. Lieferungen, Fristen, Verzug**

- (1) Lieferungen erfolgen nach den INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung u.a.: FCA, CPT, CIF, CIP, DAP und DDP an die in der Bestellung angegebene Versand-/Lieferadresse.

- (2) Liefertermine sind verbindliche Fixtermine. Sollte die Ware nicht prompt (innerhalb von maximal fünf Werktagen) geliefert werden können, ist die MBI berechtigt, von der Bestellung ohne weitere Kosten zurückzutreten.

Änderungen der Liefertermine gelten nur nach ausdrücklicher Zustimmung der MBI als vereinbart und genehmigt.

Für die Einhaltung des Liefertermins wird der Tag des Wareneingangs am Bestimmungsort und die Abnahme durch die MBI herangezogen.

Lieferverzögerungen sind der MBI unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer schriftlich mitzuteilen. Teillieferungen oder Aliudlieferungen setzen den Lieferanten außerdem automatisch in Verzug.

Die MBI ist in diesem Fall berechtigt, nach eigener Wahl dem Lieferanten zur Erfüllung eine angemessene Nachfrist zu setzen oder sofort vom Vertrag zurückzutreten. Die vereinbarten Fälligkeitstermine von Zahlungen verschieben sich bei Verzögerung der Lieferung oder Leistung.

Um einem möglichen Nachteil entgegenzuwirken, ist die MBI berechtigt, teilweise oder zur Gänze bei einem anderen Lieferanten zu kaufen. Die entstandenen Mehrkosten (= Deckungskauf) werden unabhängig von anderen Strafzahlungen an den Lieferanten weiterverrechnet.

- (3) Die MBI ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt o. Ä. vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche, die sich durch Lieferverzögerungen ergeben, bleiben jedoch aufrecht und sind in jedem Fall vom Lieferanten zu übernehmen.

- (4) Die MBI ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zum vereinbarten Liefertermin/Abholtermin angeliefert/bereitgestellt werden, zu verweigern, zurückzusenden oder auf Kosten des Lieferanten bei Dritten einzulagern. Branchenübliche Über-/Unterlieferungen von +/- 5 Prozent werden von der MBI akzeptiert. Bei größeren Abweichungen kann die MBI auf eine Nachbesserung bestehen.

## **V. Anlieferungen**

- (1) Warenlieferungen sind ausnahmslos während den angekündigten Zeiten möglich.
- (2) Es gilt als vereinbart, dass alle an die MBI gelieferten Waren mit den zuvor übermittelten Spezifikationen übereinstimmen. Spezifikationsänderungen werden der MBI unverzüglich schriftlich und spätestens drei Werkstage vor der nächsten Lieferung übermittelt. Sollte der MBI durch Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen ein Schaden entstehen, werden alle anfallenden Kosten dem Lieferanten

weiterverrechnet. Ein weiterführender Schadenersatz ist hiervon ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

## **VI. Qualität**

(1) Wird die Ware nicht mit der vorab definierten bzw. üblichen Qualität geliefert, bringt dies – ebenso wie die Nichtlieferung – den Lieferanten in Verzug. Niedrigere Qualitäten können vom Einkauf unter Berücksichtigung einer möglichen Preissenkung genehmigt werden.

(2) Qualitätssicherung

Die angelieferte Ware wird repräsentativ (im Falle von Flüssigkeiten mit einem beschwerten Probenahmegefäß) beprobt, im betriebseigenen Labor analysiert und auf Einhaltung der vereinbarten Einkaufsspezifikation kontrolliert. Anlieferungen von Altspeisefett werden zusätzlich in Bodennähe des Tanks beprobt, um eventuell vorhandenes Wasser und/oder Schmutz zu erkennen. Wird bei der Analyse des Altspeisefetts ein erhöhter Wasser- und/oder Schmutzgehalt festgestellt, behält sich die MBI – je nach Anlagenverfügbarkeit – vor, eine verlässliche Bestimmung der Wasser- und/oder Schmutzgehalte nach Entladung mittels der betriebseigenen Fettaufbereitung durchzuführen. Die durch die MBI ermittelten Werte sind für beide Parteien bindend. Die MBI behält sich das Recht vor, nicht spezifikationsgerechte Ware abzulehnen.

## **VII. Höhere Gewalt**

Der Lieferant wird von seinen Pflichten befreit, wenn die Nichterfüllung auf Gründen von höherer Gewalt beruht. Im Rahmen dieser Vereinbarung versteht man unter höherer Gewalt Feuer, Hochwasser, Erdbeben oder andere unvorhersehbare sowie außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegende Ereignisse, wie Import- und Exportembargos, wobei diese Umstände direkt die Pflichten des Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung beeinflussen müssen. Die Verpflichtungen des Lieferanten sollen unterbrochen werden, solange das Ereignis der höheren Gewalt anhält. Der Beginn und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt muss der MBI unverzüglich, aber keinesfalls später als drei Tage nach deren Auftreten mitgeteilt

werden. Kommt der Lieferant dieser Informationspflicht nicht nach, bleibt der Lieferant trotz der Umstände für die Nichtleistung gemäß dieser Vereinbarung haftbar. Der Eintritt und die Dauer der genannten Umstände müssen der MBI schlüssig nachgewiesen werden.

Die MBI hat das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung und ohne Schadenersatzpflicht gegenüber dem Lieferanten zu beenden, wenn der Zusammenhang der Nichterfüllung eine sofortige Kündigung rechtfertigt oder wenn die durch höhere Gewalt begründeten Umstände länger als vier Wochen andauern. Kann die MBI ihren Verpflichtungen aus einer Lieferung aufgrund von höherer Gewalt nicht nachkommen, gelten die Regelungen zur höheren Gewalt analog.

Ein Ereignis höherer Gewalt kann von Seiten des Lieferanten weder an einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, Vertragsbruch seitens durch den Lieferanten beauftragter Dritter oder finanziellen Problemen des Lieferanten liegen – ausgeschlossen als Ereignis höherer Gewalt ist auch das Unvermögen, die notwendigen rechtlichen oder behördlichen Genehmigungen oder Bevollmächtigungen für die zu liefernden Waren oder Leistungen einzuholen.

### **VIII. Mängelansprüche/Haftung**

- (1) Mängel werden dem Lieferanten schnellstmöglich und schriftlich gemeldet. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige. Verborgene Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden an den Lieferanten herangetragen werden.
- (2) Die Empfangsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware.
- (3) Dem Lieferanten kann das Recht zur einmaligen Nachbesserung innerhalb einer bestimmten Frist eingeräumt werden. Nach neuerlichen Mängeln bzw. gescheiterter Beseitigung ist die MBI berechtigt, ohne weitere Vorankündigung den Vertrag zu lösen oder eine weitere Nachbesserung durch Dritte zu fordern. Alle entstehenden Kosten, insbesondere durch eine Ersatzvornahme oder Ersatzlieferung, trägt der Lieferant.

- (4) Mängelansprüche verjähren nach drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ablieferung.
- (5) Entsteht der MBI oder den Abnehmern der MBI durch Lieferungen/Leistungen ein Schaden, so ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens, auch bei leichter Fahrlässigkeit, verpflichtet. Dies gilt auch, wenn in der entsprechenden Warenspezifikation ein Gefahrenhinweis angeführt ist. Der Lieferant haftet auch in vollem Umfang für seine Erfüllungsgehilfen.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, der MBI ein Nachhaltigkeitszertifikat sowie zusätzlich eine Nachhaltigkeitserklärung für jede Pflanzenöl- bzw. UCO-Lieferung und einen Nachhaltigkeitsnachweis für die Biodiesellieferung zu übergeben.  
Die Übergabe erfolgt grundsätzlich zum Zeitpunkt der Lieferung oder – sofern nichts anderes vereinbart wurde – innerhalb von 14 Tagen, aber spätestens 30 Tage nach Lieferung per E-Mail.
- Sollte sich aus der Nichtübermittlung bzw. nicht rechtzeitigen Übermittlung des Nachhaltigkeitszertifikats ein Schaden ergeben, so ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- (7) Die MBI trifft keine wie auch immer gearteten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Die §§ 377, 378 UGB sind ausgeschlossen.

## **IX. Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Rechnung hat gemäß dem Umsatzsteuergesetz folgende Mindestanforderungen aufzuweisen:
- Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmens
  - Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung bzw. des Leistungsempfängers
  - Ausstellungsdatum der Rechnung
  - fortlaufende Rechnungsnummer
  - UID Nummer des liefernden/leistenden Unternehmens

- Menge und Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der Leistung
- Tag der Lieferung oder Leistung bzw. Leistungszeitraum
- Entgelt für die Lieferung oder Leistung
- Angabe des anzuwendenden Steuersatzes sowie im Bedarfsfall ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag

Ebenfalls sind die Rahmenbeschaffungsnummer und die Bestellnummer auf der Rechnung anzuführen.

- (2) Rechnungen sind getrennt von den Lieferungen per E-Mail an die MBI (buchhaltung@muenzer.at) zu schicken. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs, jedoch nicht vor dem Eingang der Ware oder der Erbringung der Leistung. Als Rechnungsdatum gilt das Datum des Einlangens bei der MBI.
- (3) Sollte nichts anderes vereinbart sein, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach vollständiger Lieferung der Ware und Übergabe der Begleitpapiere (u. a. Nachhaltigkeitszertifikat, Analysezertifikat).
- (4) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderung gegenüber den Gegenforderungen der MBI aufzurechnen.

#### **X. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die anderen Bestimmungen. Die Gültigkeit der anderen Bestimmungen bleibt aufrecht. Die nichtige oder nicht wirksame und/oder nicht vollziehbare Bestimmung ist durch eine andere gültige und/oder vollziehbare Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

## **XI. Gerichtsstand und geltendes Recht**

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Kollisionsnormen und UN-Kaufrecht.
- (2) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort der Lieferung/Leistung.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, insbesondere auch Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Auflösung, Rückabwicklung, Unwirksamkeit des Vertrags ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

## **XII. Vertragssprache**

Werden dem Lieferanten diese allgemeinen Vertragsbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekanntgegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.